

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

> RSS-0024-16-7 =RSS-E 41/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie Anwesenheit des Schriftführers Christian unter Mag. Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen 30. Sitzung vom

August 2016 in der Schlichtungssache vertreten durch gegen

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 70.000,-- aus der Unfallversicherung zur Polizzennr.

zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr.

abgeschlossen. Er erlitt beim Motocross-Fahren insgesamt zwei Unfälle (19.4.2013, 17.1.2014), von denen Dauerfolgen verblieben. Das Ausmaß dieser Dauerfolgen und somit der Umfang der Leistungspflicht der Antragsgegnerin ist zwischen den Streitparteien strittig.

Der Antragsteller brachte daher am 16.3.2016 am Landesgericht Klagenfurt eine Mahnklage gegen die Antragsgegnerin ein (Streitwert insgesamt \in 70.000, Erweiterung des Klagebegehrens vorbehalten).

Der Antragstellervertreter brachte in eigenem Namen am 31.3.2016 einen Schlichtungsantrag gegen die ein. Diese solle dem Antragsteller Deckung aus der vom Antragstellervertreter abgeschlossenen Kundenstockrechtsschutzversicherung gewähren. Gleichzeitig nannte der Antragstellervertreter aber im Antrag auch die antragsgegnerische Versicherung als Gegner.

Die Geschäftsstelle ersuchte den Antragstellervertreter um Präzisierung des Schlichtungsantrages, zumal die umfangreichen Unterlagen lediglich den Rechtsstreit gegen die Antragsgegnerin betreffen, nicht jedoch das Verhältnis zur Roland Rechtsschutzversicherung als Kundenstock-Rechtsschutzversicherer.

Der Antragsteller gab daraufhin bekannt, dass Deckung aus der Kundenstock-Rechtsschutzversicherung benötigt werde, dafür Beurteilung jedoch vertragsgemäß eine des streitgegenständlichen Sachverhaltes durch die Rechtsservice-Schlichtungsstelle nötig sei. Nach entsprechender Geschäftsstelle Belehrung durch die stellte der Antragstellervertreter daher den Schlichtungsantrag im Spruch genannten Sinne um.

Gemäß Pkt. 5.3 lit b der Verfahrensordnung ist ein Schlichtungsantrag unzulässig, wenn die Sache bereits gerichtsanhängig ist. Eine Stellungnahme der Antragsgegnerin konnte daher unterbleiben.

Für die Schlichtungskommission: Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016